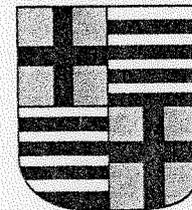


AMTSBLATT

für den Landkreis Merseburg-Querfurt

Umsatz



Jan
1998

6. Jahrgang

Merseburg, den 09. Februar 1998

Nummer 05

Inhalt

Seite

Beschluß des Kreisausschusses des Kreistages Merseburg-Querfurt:

KA 1/98

Ernennung von Beamten auf Lebenszeit. 2

Beschlüsse aus der 28. Sitzung des Kreistages Merseburg-Querfurt am 28.01.1998

Öffentliche Sitzung:

Beschluß-Nr. 407 - 28/98

Haushaltssatzung des Landkreises Merseburg-Querfurt für das Haushaltsjahr 1998 2

Beschluß-Nr. 408 - 28/98

Jahresrechnung des Landkreises Merseburg-Querfurt und die Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 1996 2

Beschluß-Nr. 409 - 28/98

Jahresabschluß 1996 der Kreissparkasse Merseburg-Querfurt und Entlastung des Verwaltungsrates 2

Beschluß-Nr. 410 - 28/98

Jahresabschluß 1996 des Carl-von-Basedow-Klinikums Merseburg, Haus I Merseburg und Entlastung der Betriebsleitung 2

Beschluß-Nr. 411 - 28/98

Jahresabschluß 1996 des Carl-von-Basedow-Klinikums Merseburg, Haus II Querfurt und Entlastung der Betriebsleitung 2

Nichtöffentliche Sitzung:

Beschluß-Nr. 412 - 28/98

Verkauf des Grundstückes in Querfurt, Hans-Schomburgk-Siedlung 36 - 44 2

Informationen aus dem Kreistag:

Antrag der Fraktion NF/BÜ90/GRÜNE/STATT 2

Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Merseburg-Querfurt:

Berichtigung/Ergänzung zum Amtsblatt 21/97 vom 22. Dezember 1997 3

Dezernat I / Kämmerei:

Jahresrechnung 1996 des Landkreises Merseburg-Querfurt und Jahresabschluß 1996 des Carl-von-Basedow-Klinikums Haus I - Merseburg, Haus II - Querfurt 3

Dezernat II / Ordnungsamt:

Jägerprüfung 1998 3

Dezernat IV/Amt für Gewässer- und Immissionschutz:

Verordnung über die Festsetzung des Heilquellengebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen Bad Lauchstädt 4

Dezernat IV/ Amt für Umwelt- und Naturschutz:

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Gröster Berge" im Landkreis Merseburg-Querfurt 11

Bekanntmachungen der Kreissparkasse Merseburg-Querfurt: Aufgebote 14

Anhang: Jahresabschluß 1996 der Kreissparkasse Merseburg-Querfurt und Lagebericht

Dezernat IV / Amt für Umwelt- und Naturschutz:

LSG 0058 MQ

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Gröster Berge“
im Landkreis Merseburg-Querfurt

Aufgrund der §§ 20 (1) und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.2.1992 (GVBl. LSA S. 108), geändert durch Gesetz vom 24.5.1994 (GVBl. LSA S.608), zuletzt geändert durch Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16.4.97 (GVBl. LSA S.467) wird verordnet:

§ 1**Landschaftsschutzgebiet**

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Gröst, Krumpa, Branderoda, Braunsbedra und Roßbach wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Gröster Berge".

(3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2.140 ha.

§ 2**Geltungsbereich**

(1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:25000 sowie in weiteren nicht mitveröffentlichten Karten in den Maßstäben 1:1000, 1:2000, 1:2500 und 1:10000, welche Bestandteil dieser Verordnung sind, mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

(2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 genannten Karten werden in der Kreisverwaltung Merseburg-Querfurt (Untere Naturschutzbehörde), Domplatz 9 in 06217 Querfurt, sowie in den Verwaltungsgemeinschaften "Oberes Geiseltal", Markt 1 in 06249 Müheln und "Unteres Geiseltal", Markt 1 in 06242 Braunsbedra und am Sitz der Stadtverwaltung Braunsbedra und den Gemeindeverwaltungen Gröst, Krumpa, Branderoda und Roßbach aufbewahrt.

Sie können dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet wird im Norden durch Wege und Flurstücksgrenzen parallel zum ca. 600 m südlich gelegenen Grüntal und der Straße Braunsbedra-Krumpa, im Osten durch die Straße Braunsbedra-Leiha und die Ortsgrenze Leiha, im Süden durch Wege und Flurstücksgrenzen mehr oder weniger parallel zur nördlich gelegenen Straße Leiha-Zeuchfeld sowie südwestlich und westlich durch die Landkreisgrenze zum Burgenlandkreis begrenzt.

§ 3**Schutzzweck**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im südlichen Teil der Querfurter Platte. Es hat ein teilweise sehr reizvolles, bemerkenswertes Landschaftsbild mit Grünlandbereichen, artenreichen Halbtrockenrasen, markanten Solitärbäumen, Waldflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Nahezu das gesamte Gebiet, außer dem südwestlichen Teil, liegt in einer Trinkwasserschutzzone. Zum Teil ist das Gebiet jedoch auch durch Altlasten (z.B. Müllablagerungen) beeinträchtigt.

Der Charakter der "Gröster Berge" wird insbesondere bestimmt durch:

1. eine ökologisch besonders wertvolle Flora, aufgrund der sich im Landschaftsschutzgebiet befindenden 17 Pflanzenarten, welche durch die "Rote Liste" des Landes Sachsen-Anhalt erfaßt sind, so zum Beispiel die Silberdistel und der Steppen Sesel;

2. das Grüntal, dessen Bestand an Österreichischem Lein, der bis in den Sommer hinein mit seinen leuchtend blauen Blüten das Bild bestimmt.

Die südexponierten Hänge sind mit Trocken- und Halbtrockenrasen versehen, welche teilweise mit Ruderal- und Segetalpflanzen durchsetzt sind.

Die Nordhänge und die Talsohle bilden ein Band von Biotopen. Dabei handelt es sich überwiegend um Halbtrockenrasen submediterranean Ausprägung mit einem Reichtum an Gefranstem Enzian. Die Hänge gliedern sich in zahlreiche dichte und lockere Gebüschbestände, Baumgruppen mit vielen zahlreichen Saumarten sowie lockeren Obstbaumbeständen und einzelnen alten Weiden- und Pappelbäumen im Talgrund. Im Oberen Grüntal wachsen weitere sehr seltene und zum Teil gefährdete Pflanzen, so z.B. das Badener Rispengras.

3. die Taubenberge, deren oberer Steinbruch und ein Teil des Waldgebietes Hackenholz als Flächennaturdenkmale ausgewiesen sind. Der untere Steinbruch ist zur Zeit noch mit Abfall belastet. Die Terrassenanlage mit Trockenmauern und verbuschtem Streuobstbestand, der teilweise bereits in ein Vorwaldstudium übergegangen ist, hat ihr Gegenstück in den "Spargelterrassen" oberhalb von Gröst. Sie gelten als kulturhistorisch besonders wertvolle Zeugnisse. Die restliche Waldfläche besteht aus Laubmischwald mit zum Teil dichten Unterholz aus Holunder und Hasel sowie mit zerstreuten Schwarzkieferbeständen.

4. die Osthänge des Kümmeberges und des Distelberges, welcher den Waldkomplex Muhle beinhaltet. Bemerkenswert ist das Vorkommen einzelner, sehr alter Bäume im unteren Teil des Waldes. In den Lücken des Jung-Eschenbestandes im oberen Teil konnten sich bunte, artenreiche Halbtrockenrasen- und Saumformationen erhalten. Eine große Besonderheit ist hier das einzige im Gebiet bekannte Vorkommen des geschützten und gefährdeten Ährigen Blauweiderichs.

5. den Kuhberg, als die markanteste Erhebung der Gröster Berge. Die südlichen und westlichen Hänge stellen ein Mosaik aus kontinentalen und submediterranen Pflanzengesellschaften dar. Der Südhang ist im Mittelteil mit einem ausgedehnten, dichten Bestand an Pfiemengras bedeckt, welcher an steinigen Stellen mit relativ großen Beständen von Badener Rispengras, Walliser Schwingel, Gemeinem Bartgras und anderen gefährdeten Pflanzen durchsetzt ist. Die nördlichen Hänge sind überwiegend geprägt durch alte Terrassenanlagen mit kleinen Äckern, Böschungen, Obst- und Laubbäumen sowie Brach- und Ruderalflächen.

6. das Leiha-Tal, welches durch den Biotopkomplex "Leiha-Aue" mit seinen alten Baumweiden und den hohen Pappeln geprägt wird. Der Waldkomplex Leiha-Aue besteht aus Resten auewald-ähnlicher Baumbestände mit alten Weiden. Zwischen diesen wurde unter anderem mit Gemeiner Esche, Pappeln und Robinnien aufgeforstet.

7. den ökologisch besonders wertvollen Distelberg, welcher sich durch seine Vielfalt an den unterschiedlichsten Biotopkomplexen auszeichnet. So sind hier ein Halbtrockenrasen,

Heckenformationen, Streuobstwiesen und Waldflächen vorhanden. Auf dem Distelberg sind 17 Pflanzenarten, die nach der Roten Liste des Landes Sachsen-Anhalt geschützt sind, anzutreffen, unter ihnen das Gemeine Katzenpfötchen und das Dreizahnige Knabenkraut;

8. die weitreichenden Waldkomplexe in der Branderodaer Flur, die meist als Eichen-Hainbuchengesellschaften einzustufen sind und wegen der im Landkreis sonst vorherrschenden Waldarmut hohe Priorität besitzen;

9. und eine ausgeprägte Fauna:

Im Gebiet des Landschaftsschutzgebietes wurden achtundsechzig Brutvogelarten nachgewiesen, zum Beispiel der gefährdete Rotmilan, der Raubwürger und die Schleiereule. Besonders erwähnenswert ist das Vorkommen der im Gebiet lebenden vom Austerben bedrohten Kleinen Hufeisennase und der geschützten Blauflügeligen Ödlandschrecke.

(2) Die Anbindung an das Landschaftsschutzgebiet "Unstrut-Triasland" im Burgenlandkreis und damit der Ausbau eines großräumigen Biotopverbundes ist das überregionale Ziel.

Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet beruht auf:

1. der Erhaltung, Pflege und Entwicklung des vorgenannten Gebietes mit seinen besonderen ökologischen Werten, seiner unverwechselbaren landschaftlichen Naturausstattung und seinem hohen Erholungswert, insbesondere der bedeutenden Restwälder, der für den Landschaftsraum typischen Trockenbiotope, Feldholzinseln, Obstbaumalleen und Streuobstbeständen, desweiteren von Lebensstätten der heimischen Pflanzen- und Tierwelt;

2. dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Pflege und Belebung des Landschaftsbildes;

3. der Erhaltung von Wald, insbesondere dem Schutz von heimischen standortgemäßen Waldgesellschaften;

4. der Nutzung des Gebietes als Pufferzone für die vorhandenen Biotopkomplexe und der nach § 30 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatschG LSA) besonders geschützten sowie der anderen wertvollen Biotope einschließlich der Flächen- und Naturdenkmale und der Naturdenkmale;

5. der Erhaltung und Wiederherstellung von Waldrändern, sowie deren Freihaltung von anderen Nutzungsformen, weil sie als abgestufter Übergang zu Freiflächen im Wald, zur Feldflur, zu Gewässern und Siedlungen zahlreichen Pflanzen- und Tierarten vielfältige Lebensmöglichkeiten bieten;

6. der Entwicklung einer umweltschonenden Land- und Forstwirtschaft einschließlich dem langfristigen Schutz des Bodens vor Erosion;

7. dem Freihalten des Gebietes von Bebauung und die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern und der vorhandenen Gartenlaubkolonien, Anwesen und sonstigen baulichen Anlagen.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet ist für ungestörte Erholung in Natur und Landschaft zu erhalten und naturnah zu entwickeln.

§ 4 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die dazu geeignet sind dem Schutzzweck zuwider zu laufen und dadurch zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Gebietes oder einzelner seiner Bestandteile führen können.

(2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Landschaftsschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. Übungsgelände für Segel-, Motor- und Fesselflugmodelle sowie Drachenfliegergeräte anzulegen und zu betreiben;

2. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, Beseitigung von Senken oder Einbringen von Stoffen aller Art;

3. außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;

4. außerhalb von Hausgrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen oder auf anderen als den behördlich hierfür zugelassenen Plätzen zu zelten, über Nacht zu lagern, Wohnwagen oder andere für einen Aufenthalt geeigneten Fahrzeuge aufzustellen;

5. Feuer außerhalb der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft anzuzünden;

6. andere als standortgerechte und einheimische Gehölze anzupflanzen;

7. Trockenmauern oder Teile von Trockenmauern zu beseitigen;

8. das Reiten außerhalb der dafür zugelassenen Wege;

9. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes in andere Nutzungsarten umzuwandeln;

10. Gewässer und Feuchtfelder aller Art zu verändern oder zu beseitigen;

11. bauliche Anlagen aller Art einschließlich der dazu notwendigen Verkehrsflächen, ortsfeste Kabel-, Draht- und Rohrleitungen, Masten und Unterstützungen, Werbeanlagen, Einfriedungen sowie Bade- und Campingplätze zu errichten;

12. Wald, Gebüsch, Feldgehölze und Röhrich von Haustieren beweiden zu lassen.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht durch § 6 freigestellt sind:

1. die Beseitigung und Änderung von Waldsäumen;

2. sportliche oder andere gesellige Veranstaltungen jegli-

cher Art außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Anlagen durchzuführen;

3. Hinweisschilder aller Art anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb oder die Verkehrsregelung beziehen oder Wanderwege und Grenzen kennzeichnen;

4. die Nutzungsänderung von Grundflächen.

(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder der besondere Schutzzweck (§ 3) nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Freistellungen

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die im Sinne des § 1 (3) NatSchG LSA ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung auf den bislang genutzten Flächen;

2. die Unterhaltung und Pflege bestandsgeschützter und anderer rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, einschließlich der ihnen dienenden Nebenanlagen;

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;

4. die Beibehaltung der bislang ausgeübten Nutzung;

5. die im § 38 Bundesnaturschutzgesetz aufgeführten Freistellungstatbestände;

6. die zur Erhaltung von Obstbäumen erforderliche Schädlingsbekämpfung;

7. eine einreihige Einfamilienwohnbebauung einschließlich der damit einhergehenden Nutzung der Flurstücke westlich der Roßbacher Straße in der Gemarkung Braunsbedra gegenüber des Sportplatzgeländes;

8. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(2) Freigestellt sind außerdem alle auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde oder von ihr selbst durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen.

§ 7 Befreiung

Auf Antrag kann die Untere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung gemäß § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt eine Befreiung gewähren.

§ 8 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 27 (3) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet, die von der Unteren Naturschutzbehörde angewiesenen, nachfolgend aufgeführten Maßnahmen

zur Pflege oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden:

1. die Mahd oder Beweidung von Grünflächen;

2. die Entbuschung bzw. Beseitigung von Gehölzaufwuchs auf Grünflächen und Streuobstwiesen sowie den Abtransport des Mäh- und Schnittgutes;

3. die Entfernung von abgelagerten Abfällen;

4. die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 55 NatSchG LSA durch hierfür vorgesehene amtliche Schilder sowie die Aufstellung sonstiger Hinweistafeln, die sich auf das Landschaftsschutzgebiet beziehen, durch die Untere Naturschutzbehörde;

5. Maßnahmen zur Pflege und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer, wasserrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 27 (1) Satz 3 NatSchG LSA weitere von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zu duldenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, um dem Charakter und dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes gerecht zu werden.

(3) Auf Antrag soll die Untere Naturschutzbehörde den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung zu sorgen.

§ 9 Verfahren für Erlaubnisse und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 5 (2) oder der Befreiung nach § 7 ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Merseburg-Querfurt schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen.

(2) Die Erlaubnis oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 10 Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 (1) Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 verstößt, eine in § 5 (1) bezeichnete Maßnahme ohne Erlaubnis durchführt, oder einer nach § 8 bestehenden Duldungspflicht zuwiderhandelt. Dies gilt nicht, wenn eine Erlaubnis nach § 4 (2) oder eine Befreiung nach § 7 erteilt wurde oder wenn ein Fall der Freistellung nach § 6 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 (2) Nr. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

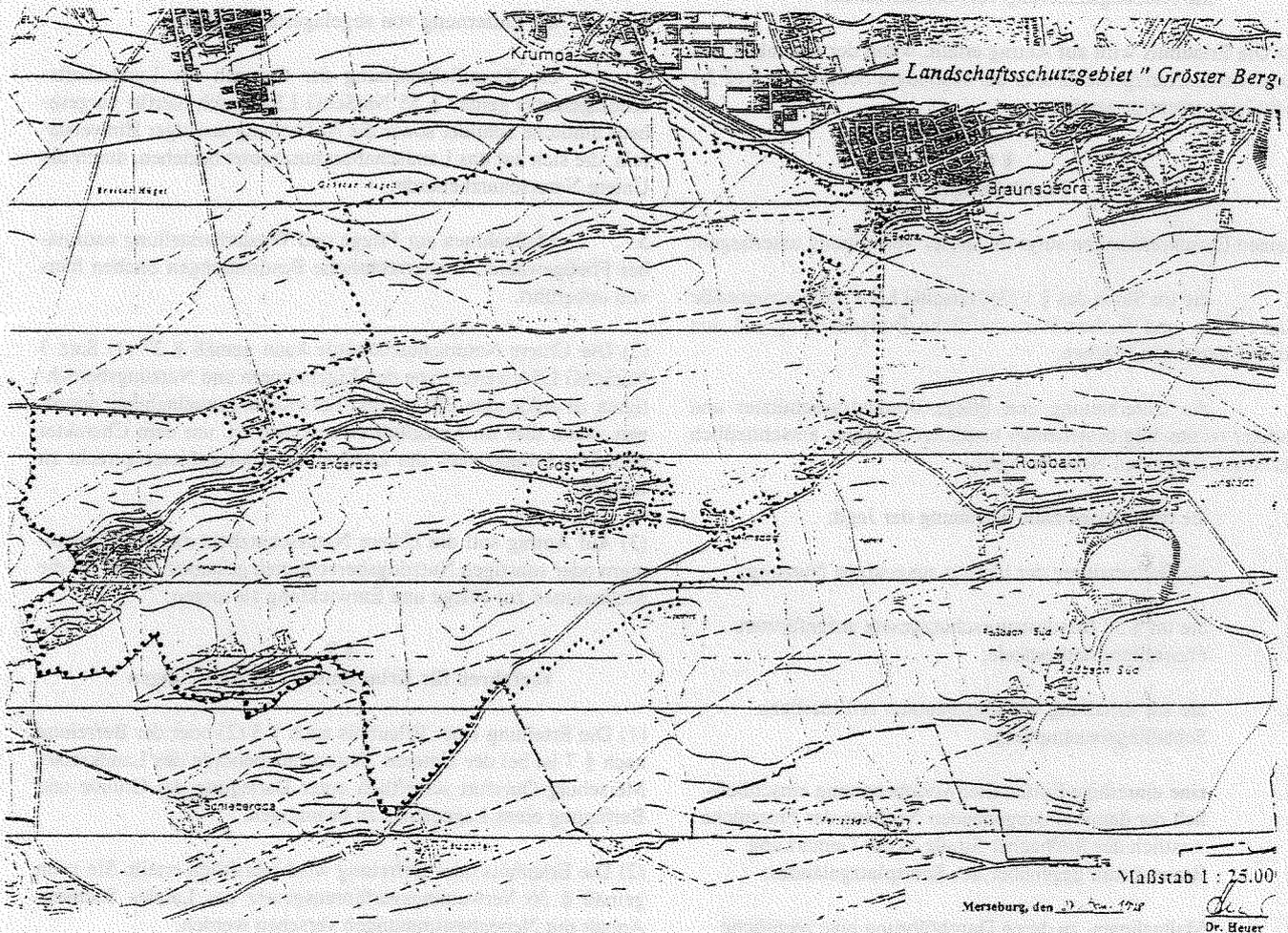
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes vom 14.3.1994 (Amtsbl.

Nr. 2, v. 14.3.1994), geändert durch Änderungsverordnung vom 15.3.1996 (Amtsbl. Nr. 3/96, v. 9.4.1996) verlängert durch Verordnung vom 8.1.1997 (Amtsbl. Nr. 2, v. 17.2.1997) außer Kraft.

Merseburg, den 27.01.1998

Dr. Heuer
Landrat



Bekanntmachungen der Kreissparkasse Merseburg-Querfurt

Aufgebot

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer **6 320 033 310** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden. Anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Merseburg, 09. Februar 1998

Kreissparkasse Merseburg-Querfurt
- DER VORSTAND -